LÖK- Sitzung am 11. und 12. Mai 2016	TOP (wird noch eingetragen)
Eingereicht von: VAZ und BÖLW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff : Teilnahme von Betrieben und Unternehmen am Kontrollverfahren nach Artikel 28 VO (EG) Nr. 834/2007 und nach § 6 Öko-Landbaugesetz

Rechtlicher Bezug:
☒ VO(EG) Nr. 834/2007 ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 ☒ ÖLG § 6.
☒ VO (EG) Nr. 882/2004

Veröffentlichung im Internet: ja ☒ nein ☐

Sachverhalt:

In Deutschland unterstellen sich Unternehmen, die kontrollpflichtige Tätigkeiten durchführen, teilweise nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollverfahren. Andere beenden ihre Unterstellung, obwohl sie weiterhin kontrollpflichtige Tätigkeiten durchführen. Diese Problematik betrifft vor allem folgende Betriebs- und Unternehmenstypen:

- Den Bereich der Außer-Haus-Verpflegung (Franchise-Ketten, Caterer, Flughafen- und Bahnhofsgastronomie, Restaurants und Bistros), wo Branchenkenner den Anteil der Küchen, die trotz Bio-Auslobung **nicht** am Verfahren teilnahmen, auf etwa ein Drittel schätzen.
- Großhandel einschl. Internethandel mit Lieferdiensten
- Verarbeitungsunternehmen
- Erste Empfänger von Drittlandsware.

Gemäß Artikel 27 Nr. 2 VO(EG) Nr. 834/2007 gilt die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auch für unter den Anwendungsbereich der EG-Öko-Basisverordnung fallende Erzeugnisse.
Die VO (EG) Nr. 882/2004 legt allgemeine Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen fest, mit denen überprüft werden soll, ob Bestimmungen eingehalten werden, die (u.a.) lautere Gepflogenheiten im Futtermittel- und Lebensmittelhandel gewährleisten und den Verbraucherschutz einschließlich der Kennzeichnung von Futtermitteln und Lebensmitteln und sonstige Verbraucherinformationen sicherstellen (Artikel 1 Nr. 1 VO (EG) Nr. 882/2004). Artikel 3 der VO (EG) Nr.882/2004 schreibt fest, dass amtliche Kontrollen risikoorientiert auf dem gesamten Lebens- und Futtermittelmarkt durchgeführt werden müssen.
Die zuständigen Behörden haben den Öko-Kontrollstellen die spezifische Aufgabe der Kontrolle von Betrieben und Unternehmen übertragen, die sich dem Kontrollsystem nach EG-Öko-Basisverordnung und ÖLG selbst unterstellen.
Aus Gründen des Verbraucherschutzes und des lauteren Wettbewerbs ist es inakzeptabel,

dass auch große Betriebe und Unternehmen sich nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Bio-Kontrollverfahren unterstellen.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Betriebe und Unternehmen, die sich trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Bio-Kontrollverfahren unterstellen, schädigen das Verbrauchervertrauen und beinträchtigen den lauteren Wettbewerb am Markt. Deshalb sollten die Zuständigkeiten für eine risikoorientierte Marktüberwachung (s. unter Sachverhalt genannte Unternehmen) von nach den Bio-Rechtsvorgaben kontrollpflichtigen Unternehmen definiert werden. Die Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle kann nach entsprechender Schulung zu den Kennzeichnungsvorgaben mit Fokus auf missbräuchliche Öko-Auslobung und den Kontrollpflichten gemäß VO(EG) Nr. 834/2007 Etiketten und Auslobungen mit überprüfen und Verstöße hinsichtlich der Kontrollpflicht den zuständigen Öko-Behörden der Länder zur Nachverfolgung und Sanktionierung mitteilen. Ein geeignetes Sanktionssystem bei Betrieben und Unternehmen, die sich trotz Aufforderung nicht dem vorgeschrieben Kontrollverfahren unterstellen oder nach Beendigung des Kontrollverfahrens mit der Öko-Auslobung fortfahren, muss etabliert werden.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Entfällt.

Ergebnisvorschlag:

Die zuständigen Behörden der Länder gewährleisten durch geeignete amtliche Kontrollverfahren die Einhaltung der Vorgaben des Artikel 3 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 und des Artikel 28 der VO (EG) Nr. 834/2007, um so Verbraucherschutz und lauteren Wettbewerb auf dem Markt für Öko-Produkte sicherzustellen, wobei risikoorientiert auf Betriebe und Unternehmen mit Marktrelevanz fokussiert wird. Hierfür müssen ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 1
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☐ KdK ☐ BÖLW ☐ VAZ
Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☐	

Die TO wurde wie folgt geändert (im Farbausdruck rot):

Die in rot markierten TOPe 4, 9, 16, 23 und 24 wurden am zweiten Sitzungstag behördenintern behandelt.

Die TOPe 6 und 10 wurden als TOP 6 gemeinsam behandelt, TOP 10 entfällt.

Die TOPe 12.1 und 14.1 sollten als TOP 14.1 gemeinsam behandelt werden und TOP 12.1 entfallen. Der TOP wurde nicht behandelt.

Die TOPe 17 und 23 wurden als TOP 23 gemeinsam behandelt, TOP 17 entfällt.

TOP 14 und 20 die Behandlung im Rahmen der letzten LÖK-Sitzung (LÖK alt) wird für ausreichend gehalten und werden gestrichen.

TOP 18 entfällt.

Zur zeitnahen Weiterleitung an die LÖK vorgesehen sind die TOP 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 26.

Bei der Diskussion darüber wurden die Verbandsvertreter auf Antrag von RP zum Verlassen des Raumes aufgefordert. Hierüber erfolgte eine Abstimmung mit dem Ergebnis 7 Ja, 2 Nein, 8 Enthaltungen.

Der Vorsitz räumt in seiner Begrüßung ein, dass die Einladung fehlerhaft war, weil ihm in den Details die Erfahrung und auch die technische Unterstützung gefehlt habe. Andererseits war die TO in dieser Form mit einigen Kollegen vorbesprochen und von den Länderreferenten-LÖK freigegeben worden.

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung und Herstellung des Einverständnisses zur Tagesordnung

TOP 2 Bericht des BMEL

TOP 3 Bericht der BLE

TOP 4 Standardisierte Informationsmeldungen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen in DE verschoben auf 2.Tag

TOP 5 Jahresmeldungen der Kontrollstellen an die Überwachungsbehörden, hier Unternehmenslisten

TOP 6 Information zur Akkreditierung / Aufgabe, Prozesse, Vorgehensweise

TOP 7 Partieaberkennung bei als Umstellungsware deklarierten Produkte

TOP 8 Abwicklung der Genehmigung von konventionellem Basissaatgut über Organic-Xseeds

TOP 9 Meldung gemäß Art. 12, Absatz 5, VO (EG) Nr. 889/2008, Kriterien für langsam wachsende Geflügelrassen verschoben auf 2.Tag

TOP 10 Aktivitäten der DAkkS bei Drittlandkontrollen zu TOP 6

TOP 11 Produktkategorien bei Öko-Bescheinigungen, hier Evaluierungsbericht der Kontrollstellen

TOP 12 Anerkennung private Standards: BÖLW hat Antragsunterlagen vorgelegt für

a) Heimtierfutter

b) Kaninchen

und bittet um Anerkennung.

TOP 12.1 Teilnahme von Betrieben und Unternehmen am Kontrollverfahren nach Artikel 28 VO (EG) Nr. 834/2007 und nach § 6 Öko-Landbaugesetz gestrichen

TOP 13 Geflügelauslauf – Sachstandsbericht zur Änderung der bisherigen Auslegung

TOP 14 Einführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen/Marktkontrollen gestrichen

14.1 Teilnahme von Betrieben und Unternehmen am Kontrollverfahren nach Artikel 28 VO (EG) Nr. 834/2007 und nach § 6 Öko-Landbaugesetz

TOP 15 Verwendung von Spargeljungpflanzen (Eingereicht von Niedersachsen.)

TOP 16 Tischabfrage zur Importregelung für osteuropäische Staaten verschoben auf 2.Tag

TOP 17 Kontrollnummer Öko-Unternehmen (entfällt und geht in 23 auf)

TOP 18 Bewertung von Gärresten nach Anhang I der VO 889

TOP 19 Dokumentation von Überwachungsmaßnahmen gestrichen

TOP 20 Einsicht/Nutzung von bei Behörden gespeicherten Daten gestrichen

TOP 21 Informationsaustausch zwischen Kontrollbehörden und Kontrollstellen

TOP 22 Kontrollpflicht von Online-Händlern verschoben auf nächsten Termin

TOP 23 Kontrollnummer Öko-Unternehmen verschoben auf 2.Tag

TOP 24 Weiterentwicklung des nationalen Kontrollsystems – 16 Punkte Plan

24.1 Verschiedenes

a) einheitliche Gebührenordnung verschoben auf 2.Tag

b) Berechnung 170 kg N verschoben auf nächsten Termin

Zweiter Tag:

TOP 25 Berichte des BMEL und der BLE – ggf. Ergänzungen im nicht öffentlichen Teil -

TOP 26 Bericht über den aktuellen Stand des Internetrecherche-Projektes G@zielt.

TOP 27 Bericht LÖK-Vorsitz über AL-Konferenz und AMK)

TOP 28 Informationsaustausch zu Empfehlungen aus Kontrollbegleitungen und Nachkontrollen sowie sonstigen Überwachungsmaßnahmen der Länderbehörden (ständiger TOP)

TOP 29 Erfahrungen mit und Umsetzung von Beschlüssen der letzten Sitzung

TOP 30 Verschiedenes

30.1 Termin und Ort für die nächste Sitzung

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 2
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ.....
Betreff: Bericht des BMEL	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... ☒ VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ... ☐ ÖLG §	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒	

Revision der EU-Öko-VO. Im Anschluss an die Allgemeine Ausrichtung, auf die sich der Agrarrat im Juni 2015 verständigt hat, hat der Sonderausschuss Landwirtshaft der LUX- Präsidentschaft im November 2015 das Mandat für den Trilog erteilt. (D hat dem Kompromisstext zugestimmt, da fast alle deutschen Kernanliegen im Kompromisstext verankert werden konnten).

In den Triloggesprächen müssen sich Rat, EP und EU-KOM nun auf einen finalen Verordnungstext verständigen. Derzeit wird der Trilog unter niederländischer Präsidentschaft fortgeführt.

Problematisch ist, dass die Kommission nicht zwischen Rat und Parlament vermittelt, sondern bei zentralen Themen, wie bei der Frage der Einführung gesonderter Schwellenwerte für unerlaubte Rückstände, auf ihren Positionen beharrt.

Unter NL-Rats-Präsidentschaft sind bis Ende Juni 5 weitere Triloge geplant. Es ist Bestreben der NL-Präsidentschaft die Trilog-Verhandlungen bis Ende Juni abzuschließen. Ratsvorsitz be-richtet regelmäßig über den Fortgang des Trilogs. Ggf. notwendige Änderungen des Mandats werden im SAL beschlossen. Nach Abschluss des Trilogs muss der endgültige Kompromiss-text im EP und im Rat angenommen werden.

VO 882/2004 - Kontroll-Verordnung: Am 12. Mai findet eine Attache-Sitzung und am 18. Mai eine AStV-Sitzung statt, auf der ein revidiertes Mandat angestrebt wird. Die Präsidentschaft hat klargestellt, dass auf technischer und politischer Ebene der gesamte VO-Text bearbeitet sei. Die Ergebnisse der Verhandlungsblöcke liegen vor.

Nach wie vor ist die Einordnung der speziellen Regelung zur Kontrolle im Öko-Landbau politisch noch nicht abschließend entschieden. Die Rats-Position – Verbleib in der Öko-VO - gerät unter Druck, wenn das EP auf die KOM-Linie einschwenkt.

Weitere Sitzungen des COP

März und April 2016

Änderung der VO 1235/2008 betreffend Änderungen zu Kanada. Mit der VO wird die Zertifizierung für Wein aus Kanada aus Anhang IV nach Anhang III verlagert, was bedeutet, dass jetzt das kanadische Ministerium für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist. Im Gegenzug kann jetzt auch von der EU nach Kanada exportiert werden.

Änderung der VO 1235/2008 betreffend die elektronische Kontrollbescheinigung. Im

Rahmen eines Workshops mit Vertretern der MS werden die Detailfragen diskutiert. D ist durch die BLE vertreten. Bzgl. der Umsetzung der neuen Regelungen fordern viele MS eine ausreichende Übergangszeit, da durch die Umstellung auf TRACES Abläufe und Zuständigkeiten neu organisiert werden müssen. BMEL/BLE steht im Abstimmungsprozess mit dem zuständigen Bundesfinanzministerium.

Änderung der VO 1225/2008 betreffend Anpassungen des Anhangs IV (Verzeichnis Gleichwertigkeit, Verlängerung der Anerkennung von 6 Kontrollstellen bis 30. Juni 2018)

Fortlaufende Information über Unregelmäßigkeiten und Verstöße im Rahmen des Handels in der EU und im Warenverkehr mit Drittländern. Die KOM hat dieses als einen ständigen TO der COP-Sitzungen aufgenommen. Das unterstreicht die Bedeutung, die die KOM der Klärung von Unregelmäßigkeiten beimisst. Die Arbeit der MS wird hier seitens der KOM genau beobachtet. Im Hinblick auf die Einhaltung der Verträge wird bei Verzug sehr auf Klärung gedrängt.

Insofern nachdrückliche Bitte um schnelle Informationsabläufe, damit die BLE die Vorfälle auf-ar-beiten und in OFIS einstellen kann.

Information über das Importregime betreffend USA, Kolumbien, Mexiko, Korea. Bzgl. Korea teilt die KOM mit, dass Korea aufgrund des Äquivalenzabkommens berechtigt ist, Einfuhrzertifikate nach Korea frei zu gestalten und weitergehende Informationen zu fordern.

Verabschiedung einer VO zur Änderung der VO 889/2008 Anhänge II (PSM), VI (FM-Zusatzstoffe) und VIII (Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Öko-Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten) Mit dem VO-Vorschlag werden umfänglich technische Anpassungen und Erweiterungen der genannten Anhänge vorgenommen.

D hat sich enthalten, da KOM kurz vor Abstimmung noch weitere (nach ihrer Auskunft technische) Anpassungen zu den FM aufgenommen hat, die allerdings nicht mit den MS beraten wurden. Weiterer Grund war die Nichtberücksichtigung des D-Antrages zur Aufnahme von Kaliumphosphonat.

Vor dem Hintergrund der Trilog-Verhandlungen sind die nächsten Sitzungen des COP erst für Juli und September vorgesehen.

FVO-Audit Pflanzenschutzmittelrückstände

Vom 7.-11. September 2015 hat das FVO in Deutschland ein Audit zur Bewertung der Pflanzen-schutzmittelrückstandskontrollen in der ökologischen/biologischen Produktion durchgeführt.

Im Rahmen des Abschlussberichts hat das FVO Empfehlungen formuliert und Deutschland um Stellungnahme hierzu aufgefordert. BMEL hat den Ländern den Entwurf der Stellungnahme zugeleitet und im Rahmen der Länderref.-Sitzung 20/21. April abschließend abgestimmt.

Bzgl. der in Empfehlung Nr. 2 angekündigten Projekt-Arbeitsgruppe zum Manual „Risikomanagement von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln aus ökologischem Landbau" beauftragt die LÖK den Ständigen Ausschuss, auf Basis des bereits vorhandenen Manuals weitere Konkretisierungen und Aktualisierungen zu erarbeiten. In einem weiteren Schritt könne

das überarbeitete Manual per LÖK-Beschluss verbindlich gemacht werden und ggf. Bestandteil des Zulassungsverfahrens für Kontrollstellen werden.

Die Länder danken dem Bund für die Erarbeitung der Stellungnahme und stimmen dieser zu.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 3
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ
Betreff: Bericht der BLE	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... ☒ VO(EG) Nr. 889/2008 Art..... ☐ ÖLG §	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒	

• Auflagen für Kontrollstellen mit komplexen Geflügelbetrieben, Auflagen wurden verlängert bis Ende 2017

• Die Frist von 30 Tagen zur Beantwortungen von OFIS Meldungen gegen Deutschland, kann häufig nicht eingehalten werden. Hier müssen die Kontrollstellen und die Länderbehörden stärkere Anstrengungen unternehmen.

• 15 Tagefrist für Eintragungen in OFIS (Zeitspanne zwischen Feststellung einer Unregelmäßigkeit und dem Eintrag ins OFIS) ist häufig nicht einhaltbar, da die Feststellung der Unregelmäßigkeit (meistens ein Analysebericht) häufig erst weit nach der Überschreitung von 15 Tagen bei der BLE vorliegt. Die BLE wird ab sofort die Kontrollstellen und Behörden bei Fristüberschreitungen informieren.

• ÖKOS Datenbank: Datenbank wird demnächst freigegeben, die Länder melden zunächst die Zugangsberechtigten an die BLE, im Anschluss werden die Kontrollstellen aufgefordert, eine verantwortliche Person zu melden. In der Datenbank können je nach Zugriffsrecht Daten und zulassungsrelevante Dokumente zu Kontrollstellen und Kontrollstellenpersonal eingesehen werden. Die Dokumentation zu Kontrollbegleitungen können von den Länderbehörden direkt in die Datenbank eingelesen werden. Geeignetes Verfahren zur Dokumentation der Kontrollbegleitungen sollte unbedingt vereinheitlicht werden (Antrag Herr Dr. Neuendorff)

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 5
Eingereicht von: Nordrhein-Westfalen	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff : Jahresmeldungen der Kontrollstellen an die Überwachungsbehörden, hier Unternehmenslisten

Rechtlicher Bezug:
☒ VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 36 ☒ VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 92 f, 93
☐ ÖLG § .

☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒

Sachverhalt:

Für die Überarbeitung der zusammengefassten Unternehmensdaten hat die AG Jahresmeldung einen Vorschlag vorgelegt. Die Meldung der Unternehmensliste wird nicht thematisiert.

In 2012 hatte LANUV mit beigefügtem Rundschreiben die Kontrollstellen aufgefordert, die Unternehmensliste um weitere Informationen zu ergänzen, vgl. auch die Exelliste. Im Hinblick auf die Erarbeitung des Bescheinigungskatalogs wurde diese Anforderung zurückgestellt. Dies geschah in der Erwartung, dass eine solche Anforderung dann sinnvoll umzusetzen ist, wenn die Tätigkeiten der Unternehmen für die Bescheinigungen von allen Kontrollstellen nach gleichen Regeln eingruppiert werden und man auf dieser Basis eine Aggregation vornimmt. Inzwischen erhält das LANUV für landwirtschaftliche Unternehmen Daten aus der Förderung, so dass es vor allem Informationen zu Nicht-A-Betrieben geht.

Das Anliegen, jährlich auswertbare Informationen über die Unternehmenstätigkeit zu erhalten, besteht weiter.

Folgende Unterteilung hatte LANUV 2012 vorgesehen, wobei ggf. auch mehrere Punkte für dasselbe Unternehmen möglich sind:

- Schlachtbetrieb
- Molkerei
- Fleisch und Fleischprodukte
- Milch und Milchprodukte
- Fisch / Meerestiere / Algen und –produkte
- Eier und Eiprodukte
- Honig und Imkereiprodukte
- Backwaren
- Getreide und Getreideprodukte
- Obst, Früchte, Gemüse, Kartoffeln frisch
- Obst, Früchte, Gemüse, Kartoffeln verarbeitet
- Gewürze, Heilpflanzen
- Kaffee, Tee, Kakao
- Ölfrüchte und –produkte
- Nahrungsergänzung

- Getränke
- Gastronomie / AHV
- Andere Lebensmittel
- Mischfuttermittel
- Einzelfuttermittel
- Heimtierfuttermittel

Bei der LÖK-Sitzung wird um Austausch gebeten, ob auch andere Länder Interesse an solchen Informationen haben. In diesem Fall besteht das Anliegen, dass sich die interessierten Länder hinsichtlich der Branchenkategorien abstimmen. Sofern die Mehrheit der Länder an einer Ergänzung der jährlich zu übermittelnden Unternehmensmeldung interessiert sind, sollte dies bei der vorgesehenen Überprüfung in den Bescheinigungskatalog integriert werden.
NRW verlangt zusätzliche Daten im Rahmen der Jahresmeldungen, z.B. Kategorisierung der Unternehmen. Zwischenzeitlich wurden bestimmte Daten über die landwirtschaftliche Förderung bereitgestellt.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:
Rundschreiben an Kontrollstellen in NRW vom 12.03.2012

Schlussfolgerung/Bewertung:
Das Interesse der Bundesländer an der zusätzlichen Erhebung von Daten ist uneinheitlich.
BW fehlt eine schlüssige Angabe von Zielen der Datenerhebung. HE sieht keine entsprechende Rechtsgrundlage für die gewünschten Abfragen.
NRW wird das Vorhaben weiterbetreiben und sich ggf. mit weiteren Bundesländern abstimmen.

Empfehlung:
Das Thema soll in der AG Weiterentwicklung Nationale Kontrolle diskutiert werden. Zielsetzung und Rechtsgrundlage müssen zunächst geklärt werden.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 6
Eingereicht von: Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff : Information zur Akkreditierung / Aufgabe, Prozesse, Vorgehensweise

Rechtlicher Bezug:
☒ VO(EG) Nr. 834/2007 ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 ☐ ÖLG §
☒ VO (EG) Nr. 765/2008

☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒

Sachverhalt:
Information zur Deutschen Akkreditierungsstelle und deren Arbeitsweise und Aufgaben, allgemein und im Bezug zur Kontrolle ökologischer Produktion im EU-Binnenland und im Drittland
1) Kurzer Abriss Historie DAkkS/gesetzliche Grundlage
2) Allgemeiner Ablauf Akkreditierung
3) EA 3/12 und Qualifikation der Begutachter sowie BLE Kooperation lt. Gesetz
4) Einblick in Drittlandstätigkeit mit Bezug zur VO (EG) 1235/2008 und Gleichwertigkeitsbeurteilung

Vortrag W. Hartmann (DAkkS) und Dr. J. Neuendorff (GfRS, als Vorsitzender des DAkkS Sektorkomitees Landwirtschaft/Ernährung

Schlussfolgerung/Bewertung:

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Empfehlung:

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 7
Eingereicht von: Bayern	**Gäste:** ☒ **KdK** ☒ **BÖLW** ☒ **VAZ**

Betreff : Partieaberkennung bei als Umstellungsware deklarierte Produkte

Rechtlicher Bezug:
☒ VO(EG) Nr. 834/2007 ☒ VO(EG) Nr. 889/2008 ☒ ÖLG § .

☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒

Sachverhalt:
Bei einer Kontrolle in einem landwirtschaftlichen Unternehmen wurde festgestellt, dass Getreide von einer im ersten Umstellungsjahr stehenden Fläche mit dem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau vermarktet wurde. In der Landesanstalt wird diskutiert, ob dieser Sachverhalt keine Ordnungswidrigkeit i.S. des § 13 Absatz 1 ÖLG darstellt, da im Artikel 23 Absatz 1 bzw. Absatz 2 EG-Öko-VO nur die Etikettierungsvorschrift von ökologisch erzeugten Produkten geregelt ist. Auch wenn in der pflanzlichen Produktion nach Artikel 17 Absatz 1 Buchst. b EG-Öko-VO während des Umstellungszeitraums – in diesem Fall erstes Umstellungsjahr – sämtliche Vorschriften dieser Verordnung angewandt werden, können die geernteten Produkte nur konventionell und nicht mit dem mit dem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau – Artikel 17 EG-Öko-VO, Artikel 62 DVO-Öko - vermarktet werden.

Schlussfolgerung/Bewertung:
Wenn Umstellungserzeugnisse aus dem zweiten Umstellungsjahr mit dem nach Artikel 23 EG-Öko-VO geschützten Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, ist dies eindeutig eine Ordnungswidrigkeit i.S. des § 13 Absatz 1 ÖLG i.V.m. Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 EG-Öko-VO, da die Erzeugungsvorschriften bzgl. der Fläche noch nicht erfüllt sind.
Werden Umstellungserzeugnisse aus dem ersten Umstellungsjahr mit dem Hinweis auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau vermarktet, ist dies ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit i.S. des ÖLG.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Empfehlung:
Tatbestand wird durch das ÖLG (§13) bereits abgedeckt und ist mit Bußgeld bewehrt.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	**TOP** **8**
Eingereicht von: Bayern	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff : Abwicklung der Genehmigung von konventionellem Basissaatgut über OrganicXseeds

Rechtlicher Bezug:
☐ VO(EG) Nr. 834/2007 ☒ VO(EG) Nr. 889/2008 ☐ ÖLG §

☒ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☒ nein ☐

Sachverhalt:

Die Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht-ökologischem Basissaatgut wird momentan in Deutschland uneinheitlich umgesetzt. Zum Teil erfolgt dies über die Kontrollbehörden, zum Teil auch über die Kontrollstellen. Soweit keine Aberkennung des Ernteguts bei der Saatgutanerkennung erfolgt, wäre eine Genehmigung nicht erforderlich. Wenn das Erntegut nicht wie geplant als Z-Saatgut verkauft werden kann, greift die Ausnahmegenehmigung zum Verkauf als Öko-Konsumware. Außerdem fallen zum Teil Nebenprodukte an, wie der für die Verfütterung gedachte Aufwuchs im Rahmen der Kleevermehrung oder aussortierte Schrumpfkörner bei Körnerfrüchten, die ebenfalls verfüttert werden sollen. In diesem Fall kann Art. 45, Abs. 5 a der VO (EG) Nr. 889/2008 zur Anwendung kommen. Aus der OrganicXseeds Saatgutdatenbank ist ersichtlich, ob Öko-Basissaatgut zur Verfügung steht. Über die Historienrückverfolgbarkeit kann die Verfügbarkeit/Nichtverfügbarkeit zum Zeitpunkt des Saatgutbezugs festgestellt werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann durch die Kontrollstelle unter Verwendung der Datenbank erteilt werden.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Die Genehmigung des Einsatzes von konventionellem Basissaatgut kann vereinfacht und auf die Kontrollstellen übertragen werden.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Empfehlung:

Anträge für die Verwendung von nicht-ökologischem Basissaatgut können wie bei normalem Z-Saatgut bei der Kontrollstelle vor Aussaat gestellt werden.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 10
Eingereicht von DAkkS	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff : Aktivitäten der DAkkS bei Drittlandskontrollen

Rechtlicher Bezug:
☐ VO(EG) Nr. 834/2007 ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 ☐ ÖLG §

☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

☐ Überwachung der Kontrollstellen

Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☐

Sachverhalt:

Vortrag Herr Hartmann

Schlussfolgerung/Bewertung:

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

siehe ppt im Anhang

Empfehlung:

Ständiger Ausschuss am Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 11
Eingereicht von: BÖLW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff : Produktkategorien bei Öko-Bescheinigungen, hier Evaluierungsbericht der Kontrollstellen

Rechtlicher Bezug:
☐ VO(EG) Nr. 834/2007 ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 ☐ ÖLG §
☒Überwachung der Kontrollstellen

☒ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒

Sachverhalt:

Schlussfolgerung/Bewertung:

BÖLW, KdK und VAZ äußern sich kritisch zum Einsatz des Bescheinigungskatalogs.

Die Umsetzung des Kataloges war nur bei einer kleinen Anzahl an Betrieben möglich, und zwar insbesondere dort, wo auch bisher schon Oberbegriffe verwendet worden waren, die sich auch im Katalog wiederfanden. Für eine verbindliche Einführung des Kataloges setzt die KdK Folgendes voraus: Der Katalog müsste international eingeführt werden und mind. in 3 Sprachen übersetzt sein (D, ENG, FR), branchenübliche und auch für Verbraucher verständliche Begriffe benutzen, Produkte und Tätigkeiten enthalten. Die Verwendung von sehr speziellen Begrifflichkeiten (Produktdarstellungen) muss weiterhin möglich sein. Eine Untersetzung mit individuellen Begriffen muss möglich sein. KdK glaubt nicht, dass das mit vertretbarem Aufwand zu erreichen ist und empfiehlt den Kontrollstellen, die bisherige Praxis fortzuführen. KdK kann sich höchstens vorstellen, dass ein Verzeichnis der gängigen Oberbegriffe und Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden erarbeitet und für die Kontrollstellen zur Verfügung gestellt wird.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Evaluierung und Stellungnahme des BÖLW KdK

Empfehlung:

1. Die Anwendung des Katalogs wird weiterhin empfohlen.
2. Die Kontrollstellen werden gebeten, Änderungsvorschläge vorzulegen.
3. Die Entwicklung im Zuge der Revision der EG-Öko-Verordnung wird den Katalog möglicherweise obsolet machen.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 12
Eingereicht von: BÖLW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff: **Antrag auf Anerkennung privater Standards**

12.1 Kaninchen
12.2 Heimtierfutter

Rechtlicher Bezug:
☒ VO(EG) 834/07 Art. 28..... ☒ VO(EG) 889/08 Art. ..... ☐ ÖLG § .....

☒ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒

Sachverhalt:
Gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 Art. 42 gelten für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V derselben Verordnung.
Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder - falls solche nicht bestehen – von den Mitgliedsstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.
Nach § 2 ÖLG sind die Kontrollbehörden zuständig für die Genehmigung privater Standards.
Der BÖLW legt zwei Anträge auf Anerkennung vor.

Bewertung:

Schlussfolgerung:

zusätzlich vorgelegte Unterlagen (Anlagen):

Vorschlag BÖLW s. Anlage

Empfehlung:

Verfahren zur Anerkennung von nationalen Standards wurde in vorherigen Sitzungen der (ehem.) LÖK beschlossen. Der Ständige Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Standard (Referenzstandard) für Heimtierfutter, auch den Einsatz von Taurin einschließt.
Die für Kaninchen vorgelegten Standards weichen teilweise von den Vorgaben der EG-Öko-Verodnung ab (z.B. bzgl. der Ausläufe). Der BÖLW wird die Standards erneut vorlegen.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 13
Eingereicht von: BÖLW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff : Geflügelauslauf, Änderung der bisherigen Auslegung

Rechtlicher Bezug:
☐ VO(EG) Nr. 834/2007 ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 ☐ ÖLG §

☒ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒

Sachverhalt:

Stellungnahme BÖLW s. Anlage

Schlussfolgerung/Bewertung:

Empfehlung:

Das Thema Geflügelauslauf wurde im Rahmen der LÖK/Länderreferentensitzung ausschließlich im Zusammenhang mit der Elterntierhaltung diskutiert.

Der Ständige Ausschuss bittet Niedersachsen, die Geflügel-AG einzuberufen und sich mit der Auslaufgestaltung erneut zu befassen.

Ein Vorschlag muss zwingend im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (inklusive Erwägungsgründe) stehen.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 14
Eingereicht von: KdK **-Entfallen -**	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff: Einführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen/Marktkontrollen

Rechtlicher Bezug:
☐ VO(EG) Nr. 834/2007 ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 ☐ ÖLG §

☒ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒

Sachverhalt:
Einführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen/Marktkontrollen

Der Europäische Rechnungshof stellte im Sonderprüfbericht 9 aus 2012 fest, dass die während der Prüfungen eingeleiteten Rückverfolgbarkeitsprüfungen nicht erfolgreich waren. Insbesondere auch in der Aufarbeitung der Vorgänge um belasteten Sonnenblumenkuchen aus der Ukraine, wird eine mangelhafte Rückverfolgbarkeit der betroffenen Chargen angesprochen.

Die Kommission sowie Rechnungshof messen der Gewährleistung einer stufenübergreifenden Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten und deren Prüfung eine hohe Bedeutung für den ökologischen Landbau und dessen Kontrollsystem bei. Diese Rückverfolgbarkeitsprüfung ist derzeit keine im deutschen Kontrollsystem etablierte Kontrollmethode und können nur in Zusammenarbeit und Abstimmung aller Behörden und Kontrollstellen erfolgreich etabliert werden.
Im Bericht über das FVO Audit vom Juni 2013 in Deutschland wird ferner empfohlen/erwartet, dass die zuständigen Behörden Marktkontrollen durchführen
Vor diesem Hintergrund schlägt die KdK folgendes vor:
Die Kontrollmethode „Rückverfolgbarkeitsprüfung/Marktkontrolle" wird als Stufen übergreifende Kontrollmethode für das deutsche Kontrollsystem im Rahmen eines Projektes entwickelt und getestet. Die KdK entwickelt und beschreibt diese Kontrollmethode im Rahmen eines Projektes und testet die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Kontrollmethode. Sie berichtet abschließend über die Empfehlung.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Empfehlung:
Der StA. befürwortet und unterstützt die Projektidee und bittet das Bundesministerium/BLE um die Bereitstellung von Mitteln für das Projekt:
„Entwicklung und Beschreibung einer Kontrollmethode - Rückverfolgbarkeitsprüfung/Marktkontrolle".
Die KdK berichtet abschließend über die Empfehlung.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 15
Eingereicht von: Niedersachsen	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff: Verwendung von Spargeljungpflanzen

Rechtlicher Bezug:
☐ VO (EG) 834/07 Art..... ☒ VO(EG) 889/08 Art. .45..... ☐ ÖLG § .....

☒ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☒ nein ☐

Sachverhalt:

Es hat sich in Niedersachsen herausgestellt, dass es sich bei den beantragten Spargelpflanzen nicht wie angenommen um vegetatives Vermehrungsmaterial handelt, sondern um Jungpflanzen die aus Saatgut gezogen wurden. Das Spargelsaatgut wird ausgesät, nach einem Jahr werden die Jungpflanzen geerntet und verkauft.

Die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Jungpflanzen ist gemäß Art. 45 VO (EG) Nr. 889/2008 nicht genehmigungsfähig. Die VO (EG) Nr. 889/2008 regelt lediglich die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterials.

Bewertung/Schlussfolgerung:

Auch andere Bundesländer sollen aufgrund der Annahme das es sich bei den beantragten Spargel um vegetatives Vermehrungsmaterial handelt, eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben.

In Niedersachsen wurde hierzu 2015 ein Rundschreiben an die Kontrollstellen verschickt, in dem mitgeteilt wurde das bei Spargeljungpflanzen, die aus Saatgut gezogen worden sind, ab 2016 keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden. Die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Jungpflanzen ist gemäß Art. 45 VO (EG) Nr. 889/2008 nicht genehmigungsfähig.

Auch in 2016 sind keine ökologischen Spargeljungpflanzen auf dem Markt verfügbar und es werden weiter Anträge für die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Jungpflanzen gestellt.

Empfehlung:

Genehmigungen für nichtökologische Jungpflanzen, die aus Saatgut erzeugt wurden, sind nach der EG-ÖKO-VO nicht möglich.

Jungpflanzen werden aus Saatgut erzeugt. Es ist bei Verfügbarkeit ökologisches Saatgut zu verwenden. Ansonsten ist eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von konventionellem Saatgut zu beantragen.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 20
Eingereicht von: KdK **- Entfallen -**	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ

Betreff: Einsicht/Nutzung von bei Behörden gespeicherten Daten

Rechtlicher Bezug:
☐ VO(EG) Nr. 834/2007 ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 ☐ ÖLG §

☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet

Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒

Sachverhalt:
Die KdK hat bereits mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass das Bio-Kontrollverfahren wesentlich effektiver und sicherer* gemacht werden kann, wenn die Kontrollstellen Daten, die bei Behörden gehalten werden, hier insbesondere InVeKoS-Daten, von den Kontrollstellen eingesehen und genutzt werden können. Dahingehende Bitten der Kontrollstellen wurden bisher regelmäßig mit Hinweisen auf den Datenschutz abgelehnt.
Die Dokumente in der Anlage zeigen, dass die Finanzverwaltung einen Weg gefunden hat, dort gespeicherte Daten „Bevollmächtigten" zugänglich zu machen. Den Aspekten des Datenschutzes konnten dabei offensichtlich Rechnung getragen werden, auch wenn es sich hier um sehr sensible und besonders schutzwürdige Daten handelt.

*z. B. Flächendaten und Daten über Tierbestände müssen von den Kontrollstellen geprüft und verwaltet werden. Exakt diese Daten werden auch im InVeKoS-System gehalten und gepflegt. Diese doppelte Datenhaltung verursacht nicht nur zum doppelten Aufwand bei den Betrieben sondern auch erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Kontrollstellen. Derart umfangreiche und komplexe doppelte Datenhaltungen werden auch mit hoher Anstrengung auf Dauer nicht absolut identisch gehalten werden können. Differenzen zwischen diesen Datenhaltungen führen zu Unklarheiten und Unsicherheiten.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:
- Vollmacht zur Einsichtnahme in das Steuerkonto
- Hinweise für den Vollmachtgeber

Empfehlung:
Die Länder prüfen, wie eine Einsichtnahme/Nutzung bei Behörden gespeicherter Daten, insbesondere der InVeKoS-Daten, durch die Kontrollstellen ermöglicht werden kann.

Erörterung

Ziel aus Sicht der KdK sollte sein, dass die KST mit Zustimmung eines Unternehmens Zugang zu aktuellen Daten dieses Unternehmens erhält.
BY teilt mit: Seit einigen Jahren werden die INVEKOS-Daten zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen stimmen mit dem Förderantrag zu, dass die Daten für Zwecke der Kontrolle genutzt werden. Dabei ist in Einzelfällen die direkte Verwendbarkeit und Aussagekraft der Daten kritisch zu prüfen (z.B. welches sind konventionelle bzw. Öko-Flächen). Auch auf die HIT-Daten haben die Kontrollstellen in BY Zugriff. Der Zugriff auf die GIS-Daten wird geprüft. Es

gibt Schnittstellen, auf die die Kontrollstellen Zugriff haben.
SN ist bereit, die Nutzung zu prüfen und bittet für diese Prüfung um konkrete Angabe der gewünschten Daten. Auch in MV wird die Frage derzeit geprüft.
BÖLW unterstützt das Anliegen der Kontrollstellen.

Empfehlung

Die LÖK befürwortet aus fachlicher Sicht, dass vorhandene Daten für das Kontrollsystem genutzt werden können. Die fortgesetzte Bereitstellung von Massen-Daten aus anderen Rechtsbereichen für private Öko-Kontrollstellen ist indes nicht Aufgabe der nach ÖLG zuständigen Behörden. Die Mehrbelastung b ei einer etwaigen Einbindung in eine Bereitstellung ist zu berücksichtigen. Die Frage der Umsetzung sollte bei den Öko-Referenten erörtert werden.

Ständiger Ausschuss am 11. und 12. Mai 2016 in Kassel	TOP 24
Eingereicht von: BLE	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ
Betreff: Weiterentwicklung des nationalen Kontrollsystems – 16 Punkte Plan	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO 834/07 Art..... ☐ VO 889/08 Art. ..... ☐ ÖLG § ..... ☐ Empfehlung wird an die LÖK weitergeleitet	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒	

Sachverhalt

Die BLE und die Bund-Länder-AG (BLAG) berichten über den Stand der Bearbeitung (Bericht Frau Stahr-Sedaghat).

Der auf der Grundlage der von der BLAG identifizierten Handlungsfelder zusammengefasste 16-Punkteplan zur Weiterentwicklung des nationalen Kontrollsystems wird damit allen Beteiligten (Behörden und Wirtschaftskreise) bekannt gemacht. Die Wirtschaftskreise werden ausdrücklich eingeladen, Ihre Vorschläge zu bestimmten Punkten einzubringen und sich an der Erarbeitung der sich aus dem Konzept ergebenen Maßnahmen zu beteiligen.

Für die weitere Arbeit sollen drei Arbeitsgruppen gebildet werden, die für die Weiterentwicklung der sich aus den Handlungsfeldern ergebenen Maßnahmen bis September 2016 Arbeits- und Zeitpläne erstellen.

Hierzu stellt die BLE ihren Vorschlag zur Zuordnung der Handlungsfelder an die Arbeitsgruppen vor.

Die Arbeitsgruppen werden sich bis Ende Juni zu einer ersten Sitzung treffen. Die Ergebnisse dieser AG werden an die BLAG rückgekoppelt. Die AG organisieren sich aber bis dahin und auf der Grundlage weiterer Empfehlungen und Beschlüsse selbst.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Kontrollstellen beteiligt werden. Diese kündigen an, eine Schwachstellenanalyse vorzulegen.

Arbeitsgruppe Grün:

Punkte: 1, 2, 4, 6, und 13

HE, RP, NRW, BW, SL DAkks, **LÖK-Gst.** [1]

Arbeitsgruppe Blau:

Punkte: 3, 5, 7, 9 und 16

MV, **ST**, SN, SH, BB, HB, B

[1] Arbeitsgruppenleitung fett u. unterstrichen

Arbeitsgruppe Rot:

Punkte 8, 10, 11, 12 und 14

BY, HH, TH, NI, VAZ, **BLE**, KdK (zu Schulungspunkten)

Vorschlag Hamburg, diese Veranstaltung in den Schulungsveranstaltungen für Kontrollstellen einzubauen (Punkte 10 -12) Punkt 3 geht in Gruppe Rot.

Erstes Treffen der AG'n sollten im Sommer stattfinden. Erstellt werden soll zunächst ein Zeit- und Arbeitsplan.

AG zur Aktualisierung des Manuals zur Beurteilung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Öko-Produkten ist eingerichtet (Zusammensetzung der Ad-hoc AG, siehe Beschluss LÖK-Sitzung Januar 2016: BW, HE,BLE, Dakks, Hr. Rombach, Hr. Neuendorff). Kommission bemängelt Unverbindlichkeit des Manuals in DE. Es soll geprüft werden, ob das Manual als Bestandteil der Zulassung von Öko-Kontrollstellen aufgenommen wird. Einladung zum Treffen der AG erfolgt durch LÖK-Gst, nachdem die KdK neueres Material vorgelegt hat.

Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens wird durch das BMEL veranlasst.